



## Finanzreglement SBH Schweiz

### 1. Einleitung

Das vorliegende Finanzreglement ergänzt die Statuten der Schweizerischen Vereinigung zugunsten von Personen mit Spina bifida und Hydrocephalus.

Beiträge werden nur an Selbstbetroffene Mitglieder bzw. deren Eltern (Selbstbetroffene unter 18 Jahren) der SBH Schweiz ausgerichtet, jedoch frühestens 1 Jahr nach dem Eintritt in die Vereinigung.

Das Finanzreglement regelt sämtliche finanziellen Angelegenheiten der Vereinigung, sofern nicht andere abweichende Bestimmungen (Statuten, Hilfsfonds usw.) bestehen.

### 2. Ausgabenkompetenzen

Bezüglich der Vorstandskompetenzen gilt Art. 12 und über die Mittelverwendung gilt Art. 6 der Statuten.

#### 2.1. Maximale Beitragshöhe an Lager, Kurse und übrige behinderungsbedingte Auslagen:

Der maximale jährliche Beitrag beträgt CHF 500.-- pro Aktivmitglied. Die bezahlten Originalrechnungsbelege sind mit Quittungen fortlaufend dem Kassier bis spätestens am 15. Dezember des laufenden Jahres einzureichen. Der Vorstand legt jeweils an seiner letzten Vorstandssitzung im Jahr, die Beitragshöhe für das Folgejahr fest.

#### 2.2. Maximale Beitragshöhe an Hilfsmittel, bauliche Massnahmen:

Die Anträge müssen mit den Originalrechnungen und Quittungen oder einer allfälligen Offerte bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Vorstand prüft den Antrag sorgfältig an seiner nächstfolgenden Vorstandssitzung und entscheidet über die Höhe des Beitrages gemäss den Statuten.

Beiträge werden nur geleistet, soweit die effektiven Auslagen nicht von der IV, anderen Organisationen oder dem Hilfsfonds der SBH Schweiz übernommen werden.

### 3. Fondsvermögen

Die Mittel der vorhandenen Fonds der Regionen Basel und Zürich stehen nur Mitgliedern dieser Vereinigungen zu. Die Bestände dieser Fonds werden separat in der Bilanz ausgewiesen bis diese ausgeschöpft sind.

Über die Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel beschliesst der Vorstand.

Für den Hilfsfonds SBH Schweiz gilt das vorhandene Reglement vom 3. November 2012. Diese Mittel stehen weiterhin auch Mitgliedern der Zentralschweizer Vereinigung zur Verfügung.



#### 4. Inkrafttreten dieses Reglements

Dieses Finanzreglement tritt nach dessen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2014 in Kraft.

#### 5. Reglements-Änderungen

Änderungen an diesem Finanzreglement erfolgen auf Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung. Für einen gültigen Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

#### 6. Beitragsgrenzen

Sollte die Vermögenslage der Vereinigung die Ausrichtung von Beiträgen und Auslagen gemäss Ziffer 2 nicht mehr zulassen, wird der Vorstand verpflichtet, seine Finanzkompetenz bzw. die Beitragsgrenzen bis auf weiteres zu reduzieren. Diese Reduktion wird an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einfaches Handmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt.

Schweizerische Vereinigung zugunsten  
von Personen mit Spina bifida und Hydrocephalus

2525 Le Landeron \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Inés Boekholt  
Präsidentin

8902 Urdorf \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ria Liem Ringger  
Kassier

Das geänderte Finanzreglement SBH Schweiz wurde an der 3. Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2016 durch die Stimmberechtigten gutgeheissen.